



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Verkauf von zwei freien Eigenheimgrundstücken im „Floraweg“ in Schwedt/Oder..... 1

Einziehungsverfügung 3

Einziehungsverfügung 4

Öffentliche Bekanntmachung
Versteigerung von Fahrzeugen..... 5

Ankündigung der geplanten Einziehung 5

Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2021 –
Beschluss der Gemeindevertretung Nr. GVPI/048/24 6

Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen
des Amts Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow
für das Haushaltsjahr 2021 –
Beschluss der Gemeindevertretung Nr. GVPI/049/24 6

Amtlicher Teil

Verkauf von zwei freien Eigenheimgrundstücken im „Floraweg“ in Schwedt/Oder

Auf der Grünfläche zwischen dem Heinersdorfer Damm, der Bruno-Plache-Straße und dem biologischen Schulgarten entstand die Eigenheimsiedlung „Floraweg“ in Schwedt/Oder mit 9 Baugrundstücken, die mittlerweile verkauft wurden.

Die Stadt Schwedt/Oder bietet nun zwei weitere Eigenheimparzellen im o. g. Eigenheimgebiet zum Verkauf an. Die Erschließungsmaßnahmen sind bereits erfolgt.

Durch die Stadt Schwedt/Oder wurde ein Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes in Auftrag gegeben. Der Verkaufspreis für die Flurstücke 255 und 256 im Eigenheimgebiet „Floraweg“ liegt demnach bei 84,00 €/m². Der Verkaufspreis setzt sich aus den Erschließungskosten der Stadt selbst, dem Rohbaulandwert und den Erschließungskosten des ZOWA zusammen. Die Leistungen der Stadtwerke Schwedt GmbH werden direkt von den Versorgern beim Endverbraucher in Rechnung gestellt und sind nicht über den Kaufpreis der Stadt abgegolten.

Es handelt sich dabei um folgende Grundstücke, die jeweilige Lage und der Zugschnitt ist auf dem beigefügten Plan ersichtlich:

Flurstück	Fläche in m ²	Kaufpreis in €/m ²	Kaufpreis in €	Zzgl. Einmalige Vermessungskosten in €	Zzgl. Erschließungskosten ZOWA in €	Gesamtkosten in €
255	810	84,00	68.040,00	2.020,71	9.474,17	79.534,88
256	758	84,00	63.672,00	1.890,99	8.136,41	73.699,40

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

Auf dem Flurstück 255 befinden sich derzeit noch zwei Linden, die im Zuge der Baufeldfreimachung im Herbst 2024 durch die Stadt Schwedt/Oder gefällt werden. Sollte der Erhalt gewünscht werden, so ist dies derzeit noch möglich.

Detaillierte Einzelheiten je Grundstück werden dem potentiellen Käufer entsprechend zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Vom Käufer sind die Kosten für die Beurkundung sowie alle sonstigen mit dem Vertrag entstehenden Kosten und Gebühren wie z. B. Notarkosten, Grunderwerbssteuer (6,5 %), Grundbuchamt usw. zu tragen. Die Kosten der Vermessung trägt ebenfalls der Käufer.

Die jeweiligen individuellen Hausanschlusskosten für die technischen Medien sind ebenfalls durch die Käufer zu übernehmen. Sollten zum letzteren Punkt der Hausanschlusskosten sowie zu den Kosten für die bereits realisierten Erschließungsleistungen der Versorger weitere Fragen bestehen, ist Kontakt zu den Stadtwerken Schwedt GmbH und dem Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) aufzunehmen.

Die Bebauung der Grundstücke wird durch den Bebauungsplan „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“ geregelt. Der Bebauungsplan setzt die

betreffenden Grundstücke als Mischgebiet gemäß § 4 BauNVO fest. Eine Kombination aus Wohnen und Gewerbe ist zulässig. Wohngebäude dürfen maximal 2 Vollgeschosse haben. Weiterhin sind ausschließlich 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig, mit einer maximalen Gebäudelänge von 18 m. Weitere Festsetzungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Interessenten können sich formlos per E-Mail oder Post an die Abteilung Flächenmanagement wenden.

Kontakt:

Stadt Schwedt/Oder
Flächenmanagement
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5
16303 Schwedt/Oder

E-Mail: liegenschaften.stadt@schwedt.de
Frau Köhn: 03332- 446 315
Frau Hügelow: 03332- 446 130

*i. V. S. Moritz
Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin*



Amtlicher Teil**EINZIEHUNGSVERFÜGUNG**

Nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 9.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Teil I/24, Nr. 6, S. 19, wird folgende in Schwedt/Oder in der Gemarkung Passow gelegene Verkehrsfläche

Sonstige öffentliche Straße SÖ 0230

Flur: 4
Flurstück: 235

eingezogen, da diese Verkehrsfläche jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet.

Das Wegeflurstück hat durch den Bau der Ortsumfahrt Passow (B 166) die Verbindung in Richtung Herrenhof verloren. Es ist insoweit für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, da es keine weitere Erschließungsfunktion hat. Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öf-

fentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 215 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 01.08.2024

i. V. S. Moritz
Hoppe
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

EINZIEHUNGSVERFÜGUNG

Nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 9.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Teil I/24, Nr. 6, S. 19, wird folgende in Schwedt/Oder in der Gemarkung Passow gelegene Verkehrsfläche

Sonstige öffentliche Straße SÖ 0251

Flur: 9
 Flurstück: 34 teilweise

eingezogen, da diese Verkehrsfläche jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet. Das Wegeflurstück wird in Höhe Friedhof aus Richtung Wendemarker Lindenallee nur noch bis zum Ende des Friedhofsgeländes als Zuwegung benutzt. Eine Befahrung bis zum Anschluss des Otto-Rostoski-Weges im Norden erfolgt nicht mehr.

Das betreffende Teilstück aus dem Flurstück 34 ist insoweit für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, da es keine weitere Erschließungsfunktion hat.

Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 215 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 01.08.2024

*i. V. S. Moritz
 Hoppe
 Bürgermeisterin*



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Versteigerung von Fahrzeugen

Die Stadt Schwedt/Oder ist im Besitz der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge werden ohne gültige Kennzeichen und möglicherweise auch nicht fahrbereit versteigert. Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere sind nicht vorhanden.

Es ist beabsichtigt, die Fahrzeuge gemäß § 23 OBG i. V. m. § 27 Absatz 3 BbgPolG durch öffentliche Versteigerung zu verwerten.

Die Versteigerung findet im Zeitraum vom 16. September 2024 bis 16. Oktober 2024 statt.

Über

https://www.zoll-auktion.de/auktion/anbieter/Stadt_SchwedtOder/2989 gelangen Sie zu den Auktionen.

Die Empfangsberechtigten, das sind neben den Eigentümern alle diejenigen, die gegenüber der Stadt Schwedt/Oder, Fachbereich Ordnung und Brandschutz, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, ein Recht zum Besitz an der Sache nachweisen oder die Herausgabe aufgrund eines dinglichen Rechts verlangen können, werden hiermit aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung ihre Rechte unter Angabe der Vorgangsnummer des aufgeführten Fahrzeuges bei der genannten Stelle anzumelden. Personen, die ihre Rechte bei der o. g. Dienststelle nachweisen, können die Fahrzeuge gegen Zahlung der entstandenen Gebühren und Kosten in Empfang nehmen.

Falls die Rechte innerhalb der bezeichneten Frist nicht angemeldet werden und/oder die Fahrzeuge trotz Fristsetzung nicht abgeholt werden, werden die Fahrzeuge im genannten Zeitraum öffentlich versteigert.

Fahrzeugbeschreibung:

Vorgang	Hersteller	Typ	Fahrzeug-Ident.-Nr.	Mindestgebot
174/23	Opel	Signum	W0L0ZCF4841103770	150,00 EUR
47/23/si	Peugeot	206	VF32CRFNF41886345	250,00 EUR
35/23	VW	Touran	WVGZZZ1TZ6W178117	200,00 EUR

Weitere Details zu den angebotenen Fahrzeugen können den jeweiligen Beschreibungen unter https://www.zoll-auktion.de/auktion/anbieter/Stadt_SchwedtOder/2989 entnommen werden.

Schwedt/Oder, 05.08.2024

Hoppe

Bürgermeisterin

Ankündigung der geplanten Einziehung

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 9.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Teil I/24, Nr. 6, S. 19, folgende in Schwedt/Oder in der Gemarkung Passow gelegene Verkehrsfläche

Sonstige öffentliche Straße SÖ 0231

Flur: 4

Flurstücke: 70, 72

einzuziehen, da diese Verkehrsfläche jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die zur Einziehung vorgesehene Verkehrsfläche ist auf dem Lageplan gekennzeichnet. Die betroffene Verkehrsfläche verläuft entlang der Flurstücke 70 und 72. Diese Wegeflurstücke sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, da sie keine weiteren Erschließungsfunktionen haben.

Der Lageplan für die zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 215 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

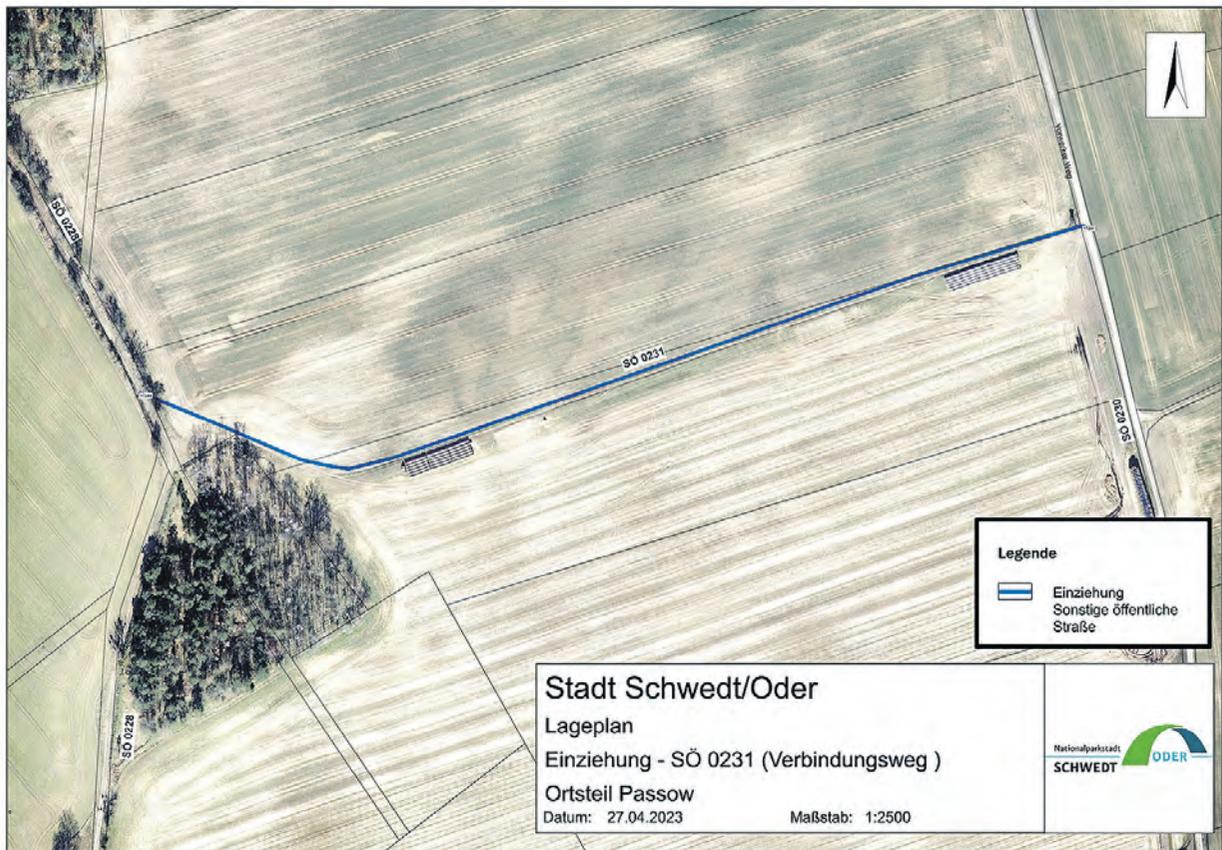
Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zur beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16 303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, 14.08.2024

Hoppe

Bürgermeisterin

Amtlicher Teil



Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2021 – Beschluss der Gemeindevertretung Nr. GVPI/048/24

Die Gemeindevertretung Pinnow fasste in ihrer Sitzung am 12. März 2024 nachstehenden Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Passow zum 31.12.2021:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2021.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rat-

haus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 2.18 aus.

Schwedt/Oder, 09.08.2024

*Hoppe
Bürgermeisterin*

Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für den Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2021 – Beschluss der Gemeindevertretung Nr. GVPI/049/24

Die Gemeindevertretung Pinnow fasste in ihrer Sitzung am 12. März 2024 nachstehenden Beschluss über die Entlastung der stellvertretenden Amtsdirektorinnen des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2021:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt gem. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung

- der stellvertretenden Amtsdirektorin des Amtes Oder-Welse, Frau Ulrike Eichstädt, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 1. Januar 2021 bis 7. Januar 2021 und

- der stellvertretenden Amtsdirektorin des Amtes Oder-Welse, Frau Joanna Medynska, verantwortlich für die Haushaltsführung vom 8. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 für den Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2021.

Schwedt/Oder, 09.08.2024

*Hoppe
Bürgermeisterin*

Ende des amtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **28. September 2024**. Redaktionsschluss ist der **11. September 2024**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.